



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDS- GEMEINDE



Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr.43 vom 10.07.2024

INHALT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 8. Juli 2024

- Bekanntmachung vom 10.07.2024 -

HAUPTSATZUNG des Landkreises Südliche Weinstraße vom 8. Juli 2024

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27a, 37, 38, 41, 44 und 49a – c der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art.3 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S.133),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der Landesverordnung vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379),

der Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2017

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241)

des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410), und

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße. Über die öffentliche Bekanntmachung im Sinne Satz 1 wird im Internet unter der Adresse www.suedliche-weinstrasse.de informiert.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs.1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung

vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs.2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist

§ 2

Ausschüsse des Kreistags

(1) Der Kreisausschuss hat 12 Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. den Rechnungsprüfungsausschuss
2. den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Weinbau und Landwirtschaft
3. den Werksausschuss für den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft

4. den Ausschuss für den Öffentlichen Personennahverkehr

5. den Ausschuss für die Kreismusikschule

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft hat 12 und der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Weinbau und Landwirtschaft hat 14 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(4) Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt dem Kreistag vorbehalten. Die Zahl der Mitglieder dieser weiteren Ausschüsse wird vom Kreistag festgesetzt.

(5) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. die Ermächtigung der Verwaltung zur Durchführung von Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung an den wirtschaftlichsten Bieter bei einem geschätzten Auftragswert über 50.000 (brutto), die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist;

2. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO;

3. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;

4. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;

5. die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns;

6. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen bis zu 100.000 €;

7. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbei-geordneten und den leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €;

8. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben ab einer Wertgrenze von 50.000 € bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €

9. die Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,

10. die Aufgaben als oberste Dienstbehörde gem. § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG).

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich des Werksausschusses für den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft fällt.

(3) Dem Kreisausschuss wird die Beschlussfassung über unbefristete Niederschlagungen und Erlässe von Forderungen im Einzelfall über der Erheblichkeitsgrenze in Höhe von 2.000 € übertragen. Abweichend von Satz 1 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss die Beschlussfassung über unbefristete Niederschlagungen von Forderungen des Jobcenters über der Erheblichkeitsgrenze in Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall sowie Erlässe von Forderungen des Jobcenters über der Erheblichkeitsgrenze in Höhe von 15.000 Euro im Einzelfall übertragen.

(4) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Landrat

Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises, die Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,

2. die Ermächtigung der Verwaltung zur Durchführung von Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung an den wirtschaftlichsten Bieter im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € (brutto),

3. die Entscheidung über die Aufnahme der im Rahmen des Haushaltsvollzugs notwendigen Einzelkreditaufnahmen und Umschuldungen von Investitionskrediten (insbesondere Festlegung der Kreditkonditionen etc.) sowie ergänzende Vereinbarungen.

§ 5

Kreisbeigeordnete

(1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für die Verwaltung des Kreises werden 4 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagsitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für maximal 10 Sitzungen pro Jahr sowie eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 120 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagsitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort nicht erstattet.

(4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 66 € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend dem

Höchstsatz nach Satz 1. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 50 € je Sitzung ersetzt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreisratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.

(8) Die Kreisratsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer allgemeinen Kosten einen monatlichen Grundbetrag von 66 € sowie für jedes Mitglied eine monatliche Entschädigung von 18 €.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

(1) Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €, dieses erhöht sich für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses um 50 %.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Neben dem Sitzungsgeld werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet, soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt private Kraftfahrzeuge.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 10 % entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des monatlichen Höchstsatzes gem. § 15 Abs. 3 KomAEVO.

(3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz von Verdienstausschlag bzw. Nachteilsausgleich nach Maßgabe des §§ 4 Abs. 3 und 8 Abs. 3 der Landesverordnung für die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter beträgt bis zu 30 Euro pro angefangene Stunde.

Im Hinblick auf die ehrenamtliche Eigenschaft der Kreisbeigeordnetenstellen wird die Anwendung des Durchschnittssatzes auf 10 Stunden pro Woche (Durchschnitt Kalenderjahr) begrenzt.

§ 9

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger im Bereich Brand- und Katastrophenschutz

(1) Die Entschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, seiner ehrenamtlichen Stellvertreter, des ehrenamtlichen Leiters der Kreisausbildung, der ehrenamtlichen Mitwirkenden in der Kreisausbildung, des ehrenamtlichen Kreisjugendfeuerwartes und des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwartes, der ehrenamtlichen Beauftragten in den KatS-Einheiten, die Prüf-, Wartungs- und Logistikfunktionen für KatS-Material außerhalb des Einsatzes verrichten (ehrenamtliche Gerätewarte), der ehrenamtlichen Alarm- und Einsatzplaner, der Ehrenamtlichen zur Bedienung, Wartung und Pflege der Funk- und Kommunikationstechnik, der ehrenamtlichen Einheitsführer von Katastrophenschutzseinheiten, der ehrenamtlichen Beauftragten des Ersthelfersystems sowie der ehrenamtlichen Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Landkreis Südliche Weinstraße hat zum 01.10.2017 einen hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspekteur eingestellt. Er hat einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter, die jeweils permanent einen Teil der Aufgaben

des Brand- und Katastrophenschutzinspektors wahrnehmen. Die Vergütung des hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors erfolgt gemäß Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspektors erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt bemisst: 50 v. H. der Pauschale eines ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors, berechnet mit dem Höchstsatz des Grundbetrags nach § 8 Abs. 1 FwEVO und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehrereinheit sowie im Kreisgebiet aufgestellte angeordnete oder anerkannte Werkfeuerwehr in Höhe des in § 8 Abs. 1 FwEVO ausgewiesenen Satzes. Bei Abwesenheits- oder Krankheitsvertretung erhöht sich die Aufwandsentschädigung für den Vertretungszeitraum auf 100 v. H. der Pauschale eines ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors, berechnet mit dem Höchstsatz des Grundbetrags nach § 8 Abs. 1 FwEVO und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehrereinheit sowie im Kreisgebiet aufgestellte angeordnete oder anerkannte Werkfeuerwehr in Höhe des in § 8 Abs. 1 FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(4) Der ehrenamtliche Leiter der Kreisausbildung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindest-Grundbetrags des Wehrleiters einer Verbandsgemeinde nach § 10 Abs. 1 FwEVO.

(5) Die ehrenamtlichen Auszubildenden und Mitwirkenden der Kreisausbildung erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(6) Der ehrenamtliche Kreisjugendfeuerwehrwart und die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrags in Höhe des in § 11 Abs. 2 und Abs. 6 der FwEVO ausgewiesenen Mindestbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(7) Die ehrenamtlichen Alarm- und Einsatzplaner sowie die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Funk- und Kommunikationstechnik erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(8) Die ehrenamtlichen Einheitsführer der Katastrophenschutzeinheiten Katastrophenschutzzug, Schnelleinsatzgruppe Verpflegung, Einsatznachsorgeteam, RHOTVII sowie der interkommunalen Katastrophenschutzeinheiten Information und Kommunikation, Technische Einsatzleitung, B-Raum-Führung, Schnelleinsatzgruppe und Gefahrstoffzug erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstbetrags des Wehrführers nach § 10 Abs. 2 FwEVO.

(9) Die ehrenamtlichen Beauftragten in den KatS-Einheiten, die Prüf-, Wartungs- und Logistikfunktionen für KatS-Material außerhalb des Einsatzes verrichten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelbetrags eines ehrenamtlichen Gerätewarts nach § 11 Abs. 4 FwEVO.

(10) Die ehrenamtlichen Beauftragten des Ersthelfersystems erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstbetrages eines ehrenamtlichen Gerätewarts nach § 11 Abs. 5 FwEVO.

(11) Die ehrenamtlichen Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. H. des Höchstbetrags eines Wehrführers nach § 10 Abs. 2 FwEVO sowie eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene halbe Einsatzstunde in Höhe von 50 v. H. des in § 11 Abs. 1 FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(12) Ehrenamtliche Angehörige der kreiseigenen und gemeinsamen Katastrophenschutzeinheiten, die für Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes (Alarmstufen 4 und 5 sowie Unterstützung/Amtshilfe für die Verbandsgemeinden in den Alarmstufen 2 und 3 nach Feuerwehrverordnung und Führungsdiensttrichtlinie RLP) herangezogen worden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene halbe Einsatzstunde in Höhe von 21 v. H. des in § 11 Abs. 1 FwEVO ausgewiesenen Satzes.

Einsatzkräfte auf Bereitschaft erhalten eine Aufwandsentschädigung je halbe Stunde, solange keine abweichende Bereitschaftsdauer durch den Einsatzleiter angeordnet wurde. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird vom Führer der Katastrophenschutzeinheit bzw. Einsatzleiter durch Ein-

reichen des Einsatzberichtes sowie der Personalauflistung innerhalb 6 Wochen nach Einsatzen beantragt. Jede Einsatzkraft kann für einen Einsatz jeweils nur bei einem Aufgabenträger die Ausbezahlung einer Aufwandsentschädigung geltend machen. Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung erlischt, wenn der Antrag sowie alle notwendigen persönlichen Angaben der jeweiligen Einsatzkräfte nicht spätestens zum 15. Februar des Folgejahres des Einsatzes bei der abrechnenden Stelle vorliegen.

Kostenträger für die Aufwandsentschädigungen ist der Landkreis SÜW oder die Stadt Landau, abhängig von der Gemarkung der Einsatzstelle.

Auf Antrag der Einsatzkraft kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung in Gesamthöhe je Einsatz auch an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Einrichtung ausbezahlt werden.

(13) Ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird nach § 13 Abs. 7 LBKG der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ausübung feuerwehrendienstlicher Tätigkeiten entsteht, auf schriftlichen Antrag ersetzt. Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft versicherte, nicht nachholbare Arbeitszeit. Der Stundensatz entspricht dem 2,5-fachen des zum Einsatzzeitpunkt gültigen Mindestlohns.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Sonstige Ehrenamtliche Tätigkeiten

Sonstige Helferinnen und Helfer, die für einen Einsatz im Namen des Landkreises SÜW herangezogen oder verpflichtet worden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,25 € je angefangener halber Stunde.

Kostenträger ist hierfür die anfordernde Abteilung der Kreisverwaltung SÜW. Unberührt bleiben hierbei bereits bestehende Regelungen.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 355,00 €. Analog zu § 18 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27.11.1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.09.2021 verändert sich der vorgenannte Betrag um den gleichen Hundertsatz wie die in § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO bezeichneten Sätze.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Aufwandsentschädigung des Patientenfürsprechers

Die Patientenfürsprecher erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich 93 € je angefangenen 200 Betten des jeweiligen Krankenhauses.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 24.06.2019 (Fassung vom 27.03.2023) sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Landau, 08.07.2024

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez. Dietmar Seefeldt, Landrat

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels

Bekanntmachung Nr.: 36/2024

Vollzug der Straßenverkehrsordnung
Sperrung Teilbereich Hauptstraße
in Münchweiler am Klingbach

Aufgrund Erstellung eines Fertighauses im Bereich Hauptstraße 82 in Münchweiler am Klingbach ist es erforderlich, dass die Hauptstraße (Ortsdurchfahrt) in dem vorgenannten Bereich

von Montag, den 22.07.2024 bis Donnerstag, den 25.07.2024

für den Durchgangsverkehr gesperrt wird. Während der Sperrung wird der Verkehr über die L 493 umgeleitet. Die Bevölkerung wird um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Anweiler am Trifels, 09.07.2024
Christian Burkhart
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Anweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 37/2024

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels vom 04. Juli 2024

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungs-verordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in folgender Wochenzeitung: „Trifels-Kurier“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-annweiler.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Anweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden in der Zeitung „Die Rheinpfalz“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln:
Stadt Anweiler am Trifels:
Städtisches Rathaus, Hauptstraße
20 Stadtwerke, Saarlandstraße 13
Parkdeck Schwanenhof Hauptstraße 2
Altenstraße 16
Friedrich-Ebert-Straße 5
Altenstraße, Einmündung Nachtweide
Parkplatz bei Einmündung Jakob-Buchmann-Str./ Burgenring sowie in den Ortsteilen:

Bindersbach, Anebosstraße 4
Gräfenhausen, Waldstraße 6
Queichhambach, Queichtalstraße 39
Sarnstall, Pirmasenser Straße 4
Ortsgemeinde Albersweiler:
Hauptstraße 66
Ortsgemeinde Dernbach:
Bushaltestelle (Ortsmitte), Nähe Dr. Lukas-Grünenwald-Platz
Ortsgemeinde Eußerthal:
Gemeinde- und Feuerwehrhaus, Sulzbachstraße 6
Ecke Haupt- und Kirchstraße Breitbachstraße,
Einmündung Hauptstraße Schulstraße am Schulhaus
an der Bushaltestelle Haingeraidestraße 31
Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein:
Ortsteil Stein, Hauptstraße an der Kirche
Gemeindehaus Platz am Kaiserbach 46
Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach:
Dorfplatz (Ortsmitte am Dorfbrunnen)
Ortsgemeinde Ramberg:Hauptstraße 20 (Ortszentrum)
Ortsgemeinde Rinnthal: Hauptstraße 45
Ortsgemeinde Silz: Hauptstraße 54 (Bürgerhaus) Ecke Schönbachstraße und Kirchgasse
Ortsgemeinde Völkersweiler: Gemeindehaus, Hauptstraße 36
In der Dorfmitte, Am Volkereck 1
Ortsgemeinde Waldhambach: Hauptstraße 17 (Feuerwehrgebäude)
Ortsgemeinde Waldrohrbach: Friedhofstraße 27 (Am Dorfgemeinschaftshaus)
Ortsgemeinde Wernersberg: ehemalige Schule, Kirchstraße 8 Nussfeldstraße 20
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Öffentlichkeit von Ratsitzungen

(1) Fotoaufnahmen sind im öffentlichen Teil der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse zulässig. Dem demokratischen und parlamentarischen Grundsatz folgend, dass die wesentlichen Entscheidungen des Verbandsgemeinderates unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu treffen sind, ist es Mitarbeitern der Verwaltung sowie Vertretern der Presse gestattet, entsprechende Aufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung anzufertigen.

(2) Fotoaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates beziehungsweise der Ausschüsse, insbesondere von Zuschauern sowie Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen vorher eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll festzuhalten.

(3) Ausschuss- und Ratsmitglieder können verlangen, dass Fotoaufnahmen ihrer Person unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll entsprechend zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme beziehungsweise Übertragung unterbleibt.

§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Werkausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Klimaschutz
5. Ausschuss für Brandschutzwesen
6. Ausschuss für Jugend, Grundschulen und Volkshochschulen
(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Ausschuss für Jugend, Grundschulen und Volkshochschule 16 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
8 Mitglieder und Stellvertreter/Innen des Ausschusses für Jugend, Grundschulen und Volkshochschule sollen an den Grundschulen der Verbandsgemeinde tätige Lehrer/Innen (Schulleiter/Innen) und gewählte Elternvertreter/Innen sein.
(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse

werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Klimaschutz
 3. Ausschuss für Brandschutzwesen
 4. Ausschuss für Jugend, Grundschulen und Volkshochschule
- Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Bauleitplanung
4. die Regionalplanung
5. Entwicklungsvorhaben
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
7. die Finanzplanung

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag i. H. v. 35.000,00 Euro inkl. MwSt.,
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 70.000,00 Euro inkl. MwSt., soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 3. Stundung bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro und Erlass bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist,
 4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.
- (4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen des Eigenbetriebes bis zu einem Betrag von 35.000,00 Euro inkl. MwSt.
Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bleiben unberührt.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro inkl. MwSt. im Einzelfall,
 2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
 3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige beson-

dere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde kann ein Geschäftsbereich gebildet werden, der einer/einem Beigeordneten übertragen werden kann.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 35,00 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 40,00 EUR je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.
 Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 Euro.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Aufwands-

entschädigung gemäß Abs. 1 Satz 1.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse, der Fraktionen (denen die Beigeordneten nicht angehören) und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinde- rats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Entschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter,
 2. der/die stellvertretenden Wehrleiter,
 3. die Wehrführer,
 4. der stellvertretende Wehrführer von Annweiler,
 5. die ehrenamtlichen Gerätewarte für die Schlauchpflege und Kleiderkammer,
 6. die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewarte,
 7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
 8. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
 9. die Ausbilder, Jugendfeuerwehrwarte und Leiter der Kinderfeuerwehren.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr – Entschädigungs-VO genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
 1. den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-EntschädigungsVO zuzüglich des in § 10 Abs. 1 Feuerwehr-EntschädigungsVO festgelegten Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehrinheit,
 2. den stellvertretenden Wehrleiter 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters (§ 10 Abs. 1 und 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung) soweit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters wahrnimmt,
 3. den Wehrführer
 - a) der Stadt Annweiler am Trifels 100 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr – Entschädigungs-VO,
 - b) die Wehrführer der Ortsgemeinden Albersweiler, Ramberg und Rinthal 75 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr – Entschädigungs-VO,
 - c) die Wehrführer der übrigen Ortsgemeinden 50 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr – Entschädigungs-VO,
 4. den stellvertretenden Wehrführer der Stadt Annweiler am Trifels 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Wehrführers der Stadt Annweiler am Trifels (§ 10 Abs. 2 und 3 Feuerwehr-Entschädigungs-VO) soweit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrführers der Stadt Annweiler am Trifels wahrnimmt,
 5. die ehrenamtlichen Gerätewarte für die Schlauchpflege und Kleiderkammer gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO jeweils 40,00 Euro,
 6. die ehrenamtlichen Gerätewarte für Atemschutzgeräte den Mindestsatz in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr - Entschädigungs -VO zuzüglich 2,50 Euro/Monat für jeden zu wartenden Pressluftatmer, maximal den Höchstbetrag
 7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel den Mindestsatz gem. § 11 Abs. 5 der Feuerwehr – Entschädigungs-VO,
 8. die Ausbilder den in § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO festgesetzten Satz,
 9. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren, den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr – Entschädigungs-VO festgesetzten Satz.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 wird auf Antrag nachgewiesener Verdienstausfall, der bei Arbeitnehmern auch den entgangenen Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen für die Bundesagentur für Arbeit sowie die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen umfasst, ersetzt. Wird den als Arbeitnehmer tätigen Feuerwehrangehörigen für die Zeit der Ausübung ihres Dienstes der Arbeitsverdienst fortgewährt, werden dem Arbeitgeber auf Antrag die fortgewährten Leistungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen für die Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie freiwillige Arbeitgeberleistungen erstattet. Selbstständig tätigen Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag der Verdienstausfall in Form eines pauschalierten Stundensatzes in Höhe von 40,00 Euro ersetzt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. Dezember 2019, zuletzt geändert am 13. Juli 2023, außer Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 11.07.2024 Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:
Christian Burkhart
Bürgermeister

Hinweis:

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 11. Juli 2024
Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart
Bürgermeister

Albersweiler



Bekanntmachung Nr. 14/2024 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

ABLAUF von NUTZUNGSRECHTEN

Auf den Friedhof der Ortsgemeinde Albersweiler bestehen Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist. Trotz intensiver Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung (Anbringen von Schildern/Aufklebern, Ausfindig machen von möglichen verantwortlichen Hinterbliebenen) konnte für die nachstehend aufgeführten Grabstätten keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte ausfindig gemacht werden.

Gemäß der Friedhofssatzung kann nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes, sowie bei vernachlässigter Grabpflege über die Grabstätte anderweitig verfügt werden, nachdem hierauf zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Sollten sich bis zum 19. August 2024

bei der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer-Nr. 136, Telefon 06346-301146, keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte gemeldet haben, wird die Grabstätte geräumt und eingeebnet. Grabmale und Einfassungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

Folgende Grabstätten sind hiervon betroffen:

Name d. Verstorbenen:	Feld-Nr.:	Bemerkung:
Feindel, Emma	E/020	Nutzungsrecht ist abgelaufen
Gläßge, Barbara	A/066	Nutzungsrecht ist abgelaufen

76857 Albersweiler, den 19.07.2024

Andreas Gerdon
Ortsbürgermeister

Eußerthal**Bekanntmachung Nr. 16/2024**

der Ortsgemeinde Eußerthal
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 der Ortsgemeinde Eußerthal Die am 24.04.2024 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird gemäß § 97 GemO bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 liegt gem. § 97 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich 30.07.2024 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Infoschalter am Haupteingang, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter der Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Eußerthal.

Eußerthal, den 12.07.2024

gez.
Reinhard Denny
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 12.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.
Christian Burkhart
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 17/2024

der Ortsgemeinde Eußerthal
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. Juni 2014
der Ortsgemeinde Eußerthal
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels,
zuletzt geändert am 07. August 2019,

vom 03. Juli 2024



Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Beigeordnete
Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 2**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

76857 Eußerthal, 11. Juli 2024

Ortsgemeinde Eußerthal

Ausgefertigt:

Reinhard Denny,
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 11. Juli 2024

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Eußerthal für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 vom 24.04.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

Haushaltssatzung 2024**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.160.300 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.169.600 €

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf - 9.300 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf + 16.150 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 235.200 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 438.000 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 202.800 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf + 186.650 €

Haushaltssatzung 2025**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.233.300 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.231.300 €

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf + 2.000 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf + 28.850 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 744.700 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.003.500 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 258.800 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf + 229.950 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Haushaltssatzung 2024

zinslose Kredite auf 0 €

verzinsten Kredite auf 198.700 €

zusammen 198.700 €

Haushaltssatzung 2025

zinslose Kredite auf 0 €

verzinsten Kredite auf 250.600 €

zusammen 250.600,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2024 auf 532.250 Euro.

das Haushaltsjahr 2025 auf 1.105.400 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 465 v. H.

2) Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6 Beiträge

1. Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt: 35 €/ha Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

2. Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragsatzung in den Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf 20,27 €/qm festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2022 voraussichtlich 1.464.135 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2023 1.413.435 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2024 1.404.135 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2025 1.406.135 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß

§ 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.500 € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Eußerthal, 12.07.2024

Ortsgemeinde Eußerthal

Ausgefertigt:

gez.

Denny

Ortsbürgermeister

Gossersweiler-Stein**Bekanntmachung Nr. 14/2024**

der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. Juli 2014

der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels,

zuletzt geändert am 31. Januar 2017,

vom 08. Juli 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates
(1) Der Gemeinderat bildet folgenden Ausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

76857 Gossersweiler-Stein, 11. Juli 2024
Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein
Ausgefertigt:

Pascal Braun
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 11. Juli 2024
Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart
Bürgermeister

Münchweiler am Klingbach



Bekanntmachung Nr. 14/2024

der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach Die am 30.04.2024 vom Ortsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird gemäß § 97 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 liegt in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich 30.07.2024 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Infoschalter Haupteingang, während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 97 Abs. 3 GemO). Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter Rubrik Bürgerser-

vice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach.

Münchweiler am Klingbach, den 11.07.2024

gez.

Carius
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 11.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Burkhart
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels

Bekanntmachung Nr.: 36/2024

Vollzug der Straßenverkehrsordnung Sperrung Teilbereich Hauptstraße in Münchweiler am Klingbach

Aufgrund Erstellung eines Fertighauses im Bereich Hauptstraße 82 in Münchweiler am Klingbach ist es erforderlich, dass die Hauptstraße (Ortsdurchfahrt) in dem vorgenannten Bereich

von Montag, den 22.07.2024 bis Donnerstag, den 25.07.2024

für den Durchgangsverkehr gesperrt wird.

Während der Sperrung wird der Verkehr über die L 493 umgeleitet.

Die Bevölkerung wird um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Annweiler am Trifels, 09.07.2024

Christian Burkhart
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 vom

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

Haushaltsjahr 2024

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 321.500 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 282.000 €
Jahresüberschuss auf + 39.500 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf + 44.400 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 28.500 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 28.500 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 15.900 €

Haushaltsjahr 2025

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 301.550 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 278.150 €
Jahresüberschuss auf + 23.400 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf + 28.300 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 51.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 60.000 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 9.000 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 19.300 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Haushaltsjahr 2024

zinslose Kredite auf 0 €
verzinsten Kredite auf 0 €
zusammen 0 €

Haushaltsjahr 2025

zinslose Kredite auf 0 €
verzinsten Kredite auf 0 €
zusammen 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2024 auf 36.750 Euro.
das Haushaltsjahr 2025 auf 101.100 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 465 v. H.

2) Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6 Beiträge

1. Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt: 6,14 €/ha Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

2. Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung in den Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf 20,27 €/qm festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2022 708.407 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2023 711.357 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2024 750.857 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2025 774.257 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.500 € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Münchweiler am Klingbach, 11.07.2024
Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach

Ausgefertigt:

gez.

Carius, Ortsbürgermeister

Silz



Beschlusszusammenfassung zur 17. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Silz vom 26.03.2024

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

8 Aufgabenübertragung kommunale Wärmeplanung an Verbandsgemeinde

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die Aufgabe „Kommunale Wärmeplanung“ gemäß § 67 Abs. 5 GemO auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

9 Bebauungsverfahren „Haselhofstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

2. Billigung des Planentwurfes

3. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4. Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes

Beschlussvorschlag Rat:

1) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Haselhofstraße“ für das Grundstück mit der Plan-Nr. 3114/7 aufzustellen.

2) Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Ortsgemeinderat einstimmig, in der vorgelegten Form gebilligt.

3) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

4) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeindebauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.

Das Gemeinderatsmitglied Johannes Bendel war zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und hat daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Waldrohrbach



Bekanntmachung Nr. 13/2024 der Ortsgemeinde Waldrohrbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 der Ortsgemeinde Waldrohrbach

Die am 16.05.2024 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird gemäß § 97 GemO bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 liegt gem. § 97 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich 30.07.2024 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Infoschalter am Haupteingang, während den üblichen Dienst-

stunden zur Einsichtnahme aus. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter der Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Waldrohrbach.

Waldrohrbach, den 09.07.2024

Gez.

Thomas Wick

Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 09.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Christian Burkhart

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Waldrohrbach für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 vom 16.05.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der zurzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

Haushaltsjahr 2024

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 619.500 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 618.350 €

Jahresüberschuss auf + 1.150 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf + 15.850 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.800 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 43.500 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 38.700 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf + 22.850 €

Haushaltsjahr 2025

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 623.650 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 598.800 €

Jahresüberschuss auf + 24.850 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf + 100 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 51.000 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 50.000 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf + 1.000 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 1.100 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 465 v. H.

2) Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6 Beiträge

Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt. 7,67 €/ha Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

2. Der Einheitsatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragsatzung in den Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf 20,27 €/qm festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2022 voraussichtlich 1.179.003,28 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2023 1.160.303,28 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2024 1.161.453,28 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2025 1.186.303,28 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß

§ 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.500 € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Waldrohrbach, 09.07.2024

Ortsgemeinde Waldrohrbach

Ausgefertigt:

gez. Thomas Wick,

Ortsbürgermeister

IMPRESSUM - Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung oder Tel. 0621 57249860.

Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich freitags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Ende des amtlichen Teils

Unser Programm für das 2. Halbjahr 2024

Mach mit, bleib fit! Lebenslanges Lernen!



Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Telefon: 06346 – 301-218

Vorträge/Führungen

Vortrag: Der Bauernkrieg in der Südpfalz

Am 23. April 1525 brach in Nußdorf der Pfälzer Bauernkrieg aus. Diese Erhebung der Bauern in fast der gesamten Pfalz endete im Juni desselben Jahres mit der Niederlage der Bauern bei Pfeddersheim. Auch die Südpfalz und die Umgebung von Annweiler war Schauplatz dieser Ereignisse. So wurden z.B. die Stadt Annweiler von den Bauern besetzt, die Burg Ramburg „erstiegen“ und die Burg Neuscharfeneck zerstört. Die Ereignisse um Annweiler stehen im Mittelpunkt des Vortrags.

Rolf Übel

A 200 Mittwoch, 23.10.2024, 19.00 - 20.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler

Vortrag: Sicherheit für den Ernstfall - Für die Zukunft alles Wichtigere geregelt

Nichts ist schöner als die eigene Zukunft in jeder Lebensphase selbst zu planen, sodass all Ihre Wünsche und Bedürfnisse genügend Raum haben. Wer handelt für Sie, wenn Sie aufgrund einer überraschenden Veränderung, wie Krankheit Unfall o. ä. plötzlich auf fremde Hilfe angewiesen sind? Wie können Sie vorsorgen, damit in jeder Situation Ihre Wünsche berücksichtigt werden? Wer sein Leben nicht ungewollt in fremde Hände geben möchte, kann selbst festlegen, wie er behandelt werden möchte und wer seine finanziellen Angelegenheiten regeln soll. Lernen Sie die wichtigsten Bausteine zur Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung- und Betreuungsverfügung kennen, die Ihnen in selbst bestimmtes Leben garantieren. So finden Sie eine Lösung für sich und ein liebevolles Miteinander der einzelnen Generationen einer Familie. Der Vortragssaal ist barrierefrei.

Marita Wolf, Digital-Botschafterin Generationsberaterin

A 201 Dienstag, 24.09.2024, 18.00 – 19.00 Uhr

Treffpunkt: Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler

Vortrag: Digitaler Nachlass – Wenn Opi nicht mehr online ist, gehen die digitalen Probleme erst richtig los

In den meisten Vorsorgevollmachten werden diese Fragen nicht bedacht. Wussten Sie,

--- dass Sie, auch als Erbe, das Facebookprofil von Omi nicht löschen können?

--- später keinen Zugriff auf Opa's Fotosammlung auf Google oder OneDrive haben?

--- dass Sie werde den Whatsapp Account noch sonst ein Onlinekonto bearbeiten oder löschen können - selbst dann nicht, wenn Sie eine Vorsorgevollmacht haben? Diese und viele weitere Fragen rund um den Digitalen Nachlass beantwortet Ihnen Frau Marita Wolf, Digital-Botschafterin, in ihrem Vortrag mit anschließender Aussprache. Lernen Sie die wichtigsten Dinge und Tipps zur „digitalen Vorsorge“ kennen. So sind Sie bestens gerüstet für eine Zeit, in der ohnehin die Anforderungen an Sie höher als sonst sein werden. Der Vortragssaal ist barrierefrei.

Marita Wolf, Digital-Botschafterin Generationsberaterin

A 202 Dienstag, 15.10.2024, 18.00 – 19.00 Uhr

Treffpunkt: Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler

Führung: Jüdischer Friedhof Annweiler

Armin Klein, Kultur- und Weinbotschafter der Pfalz

Der jüdische Friedhof in Annweiler ist einer der ältesten erhaltenen Friedhöfe in der Pfalz. Kultur- und Weinbotschafter der Pfalz Armin Klein führt über den Friedhof und wird dabei über das jüdische Leben und Sterben in Annweiler und Umgebung referieren. Für Männer gilt auf dem Friedhof Kopfbedeckungspflicht.

Armin Klein, Kultur- und Weinbotschafter der Pfalz

A 203 Sonntag, 15.10.2023, 11.00 -12.00 Uhr

Teilnahmegebühr 7 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: Parkplatz Netto-Marken-Discount, In den Bruchwiesen 2, 76855 Annweiler

Vortragsreihe:

„Junge Mittelalter Forschung“

Die im Verbund mit dem Museum unterm Trifels und dem Institut für Fränkisch-Pfälzische Geschichte und Landeskunde der Universität Heidelberg, dem Institut für Personengeschichte in Bensheim, der Bezirksgruppe Landau des Historischen Vereins der Pfalz, der VHS Annweiler und dem Verein Trifelsfreunde e.V. als Kooperationspartnern veranstaltete Reihe soll nicht nur, aber gerade auch jüngeren Kolleginnen und Kollegen als Forum zur Präsentation ihrer aktuellen (also quasi jungen) archäologischen, historischen und restauratorisch-konservatorischen Forschungen bzw. Forschungsergebnisse dienen. Die Vorträge finden **jeweils am dritten Mittwoch eines Monats, 18.30 Uhr** im Ratssaal der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels statt.

Eintritt frei.

A 220

Vom Lesefund zur Publikation.

Aufarbeitung archäologischer Funde von südpfälzischen Burgen im Rahmen des EU-Projekts „Burgen am Oberrhein“

Dr. Reinhard Friedrich (Europäisches Burgeninstitut der Deutschen Burgenvereinigung e.V. Braubach)

Mittwoch, 17.07.2024, 18.30 Uhr

A 221

Die verborgenen Stimmen der Nonnen

Politik, Liebe und Alltag in spätmittelalterlichen Frauenklöstern

Prof. Dr. Eva Schlotheuber (Universität Düsseldorf)

Mittwoch, 31.07.2024, 18:30 Uhr

A 222

CROWN: Aktuelle Forschungen zu Technik, Materialität und Erhaltungszustand der Wiener Reichskrone

Dr. Franz Kirchwegger

Kunsthistorisches Museum Wien

Mittwoch, 21.08.2024 18.30 Uhr

A 223

Aus St. Martin wird St. Johannis: Zur Baugeschichte der ehemaligen Mainzer Kathedrale

Dr. Guido Faccani (Basel/Mainz)

Mittwoch, 18.09.2024, 18:30 Uhr

A 224

Der Preslav-Schatz aus Bulgarien: Glitzer und Glamour für eine byzantinische Prinzessin aus dem 10. Jahrhundert?

Matthias Heinzl, Leibniz-Zentrum für Archäologie, Mainz

Mittwoch, 16.10.2024, 18:30 Uhr

A 225

Der salische Neubeginn 1024.

Das Land am Rhein als Zentrum von Königen und Königinnen

Prof. Dr. Bernd Schneidmüller, Universität Heidelberg

Mittwoch, 20.11.2024, 18:30 Uhr

A 226

Die Wachtenburg über Wachenheim – Forschungsstand nach 40 Jahren Förderkreis zur Erhaltung der Burgruine e. V.

Dr. Holger Grönwald, Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Sachsen-Anhalt

Mittwoch, 04.12.2024, 18:30 Uhr

Umwelt, Natur, Biologie

U 200 Pilzwanderung

Lernen Sie mit der Pilzsachverständigen Regina Hübers unsere heimischen Pilze kennen. Bei einer gemeinsamen Wanderung erfahren Sie Näheres über das Leben der Pilze und ihre Aufgaben in der Natur. Sie lernen neue Pilzarten kennen und erfahren u. a. auch, welche davon essbar und welche giftig sind.

Regina Hübers, Pilzsachverständige der dt. Gesellschaft für Mykologie

Samstag, 19.10.2024, 11.00 - ca. 14.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 17 €

Der Treffpunkt wird einige Tage vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

U 203 Die Brennnessel das Heilwunder

Die Brennnessel, eine wunderbare Wildpflanze mit unschätzbaren gesundheitlichen Vorteilen, wächst überall kostenlos und wild. Dennoch wird sie zu wenig geschätzt. Dabei hat sie ein schier unglaubliches Potenzial an Inhaltsstoffen. Du erfährst was man mit dieser Pflanze, über das Jahr hinweg, anstellen kann und wie du sie für Deine Gesundheit und in der Küche einsetzen kannst.

Bitte mitbringen: Warme Socken oder Hausschuhe, Notizblock/Stift und 5 € Zutatenausschale

Gabriele Schneck, Gesundheits- und Bewusstseinscoach, Heilerin der neuen Zeit

Freitag, 30.08.2024, 17.00 – 19.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 12 €, 5 Teilnehmer

Treffpunkt: Seelenberührungsraum, Haingeraistr.12, 76857 Eubenthal

U 204 Der Weißdorn, gesund und lecker

Herz-Kreislaufprobleme sind eine zunehmende und gefährliche Todesursache geworden. Doch gegen jedes Zipperlein ist ein Kräutlein gewachsen. Der Weißdorn wirkt krampflösend und gefäßerweiternd und aus dem Schatzkästchen der Natur verfügbar. Erfahre hier wie und was wir mit ihm machen können.

Bitte mitbringen: Warme Socken oder Hausschuhe, Notizblock/Stift und 5 € Zutatenausschale

Gabriele Schneck, Gesundheits- und Bewusstseinscoach, Heilerin der neuen Zeit

Freitag, 06.09.2024, 17.00 – 19.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 12 €, 5 Teilnehmer

Treffpunkt: Seelenberührungsraum, Haingeraistr.12, 76857 Eubenthal

U 208 Energetisches Nähen

Wie gesund ist unsere Bekleidungsindustrie? Was ist gesunde Energie? Was hat Nähen mit Energie zu tun und was Schnitte mit unserer Gesundheit? Wo unterscheidet sich Mann und Frau energetisch und weshalb ist es gesünder selbst genähte Kleidung zu tragen? Was haben Stoffe für eine Auswirkung auf unsere Gesundheit. Es ist erstaunlich wie wenig wir darüber wissen. Doch das kann sich für dich in diesem Kurs ändern. Keine Nähmaschine erforderlich.

Bitte mitbringen: Warme Socken oder Hausschuhe. Notizblock/Stift und ein Getränk für dich.

Gabriele Schneck, Gesundheits- und Bewusstseinscoach, Heilerin der neuen Zeit

Freitag, 22.11.2024, 17.00 – 20.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 18 €, 5 Teilnehmer

Treffpunkt: Seelenberührungsraum, Haingeraistr.12, 76857 Eubenthal

Gesellschaft/Psychologie

P 203 Lebensziele

Hast du die jemals Gedanken gemacht, was du in deinem Leben erreichen möchtest? Was du gesehen und erlebt haben möchtest? Lass uns gemeinsam tiefer in deine Seele eintauchen und erfahren wohin dein Weg dich hier führen möchte und was dein tiefstes Innerstes noch mit dir vorhat.

Bitte mitbringen: Warme Socken oder Hausschuhe, Notizblock/Stift und ein Getränk für dich.

Gabriele Schneck, Gesundheits- und Bewusstseinscoach, Heilerin der neuen Zeit

Freitag, 27.09.2024, 17.00 – 20.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 18 €, 5 Teilnehmer

Treffpunkt: Seelenberührungsraum, Haingeraistr.12, 76857 Eubenthal

P 204 Lebe ich ein positives, glückliches Leben?

Die Tage, Wochen, Monate und Jahre gleiten an uns vorbei. Lebst du diese Zeit bewusst? Ist dein Leben wirklich schön und reichhaltig? Bist du gesund und glücklich? Wachst du morgens voller Freude auf den kommenden Tag auf und freust dich auf deine Arbeit? Lass uns diese und auch andere Themen dazu gemeinsam anschauen und

Stepper und/oder Rudergehärt). Ernährungsberatung kann optional vor Ort dazu gebucht werden.
G 201 Montag, 09.09. – 11.11.2024, 17.00 – 18.00 Uhr
 Teilnahmeentgelt 90 €, 10 Termine
 Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler
Wirbelsäulengerechtes Krafttraining an Geräten
Tim Sieg, Sport- und Fitnesstrainer
 Nach einer 10-15minütigen Aufwärmphase wird an modernen Fitnessgeräten vor allem die Rumpfstützmuskulatur trainiert. Abgerundet wird das Training durch ein 5-minütiges Abwärmen.
G 203 Mittwoch, 12.09. – 14.11.2024, 18.30 - 20.00 Uhr
 Teilnahmeentgelt 107 €, 9 Termine
 Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler

Hatha-Yoga -Eine Reise zu sich Selbst

Der Weg des Hatha-Yoga führt auf eine persönliche Reise zu sich selbst. Durch Körper- und Atemübungen lernen wir unseren Körper, Geist und Seele wieder miteinander zu verbinden. Das Erlangen des inneren Friedens, geistiger und körperlicher Harmonie auf Basis des Gewaltverzichts steht dabei an erster Stelle. Asanas aus dem Hatha-Yoga fördern unsere Beweglichkeit, kräftigen die Muskulatur, mobilisieren die Gelenke und verändern unser Denken auf positive Weise. Das Üben von Pranayama, (Atemkontrolle und rhythmische Atmung) beruhigt unseren Geist und lässt einen tiefen inneren Frieden in uns entstehen. Eine abschließende Tiefenentspannung, einer Reise in unser Innerstes, durch Konzentration auf Körper und Atmung, befreit unseren Geist und kann uns dabei unterstützen die Selbstheilungskräfte in unserem Körper zu aktivieren.
 Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Kissen und Decke, Yogamatte
Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S. Y.
G 211 Montag, 02.09. – 02.12.2024, 18.15 - 19.45 Uhr, 12 Termine
 Teilnahmeentgelt 158 €
G 213 Montag 02.09. – 02.12.2024, 20.00 – 21.30 Uhr, 12 Termine
 Teilnahmeentgelt 158 €
G 215 Donnerstag, 05.09. – 12.12.2024, 18.15 – 19.45 Uhr, 11 Termine
 Teilnahmeentgelt 145 €
G 216 Donnerstag, 05.09. – 12.12.2024, 20.00 – 21.30 Uhr, 11 Termine
 Teilnahmeentgelt 145 €
 Evangelisches Gemeindehaus, Kirchgasse 9, 76855 Annweiler

Yoga in Ramberg - durch Bewegung zur Ruhe kommen –

Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper neu wahrnehmen und kräftigen, auftanken mit Atem- und Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelassenheit gewinnen. Der Kurs ist für Yoga-Einsteiger nicht geeignet.
 Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung
Susanne Hanke, Yogalehrerin
G 220 Montag, 16.09. – 16.12.2024, 19.30 – 21.00 Uhr, 12 Termine
 Teilnahmeentgelt 88 €
 Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Straße 1a, 76857 Ramberg

Yoga für Alle in Albersweiler

Den Körper kräftigen und Spannungen lösen, Achtsamkeit entwickeln, Lebensfreude entdecken - Yoga bringt auf einfachste Weise Körper, Atem und Geist in Einklang. Entspannungsübungen laden ein zur Ruhe zu kommen. Dieser Kurs ist für alle Menschen, welche die wohltuende Wirkung des Yoga im Wechsel zwischen aktiven und entspannenden Sequenzen erfahren möchten. Einsteiger und Geübte sind beide willkommen.
 Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung
Susanne Hanke, Yogalehrerin
G 224 Mittwoch, 18.09. – 18.12.2024, 19.30 – 21.00 Uhr, 12 Termine
 Teilnahmeentgelt 95 € ab 6 Teilnehmer
 Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Tanz mit!

Körperliches und psychisches Wohlbefinden sind entscheidende Voraussetzungen, um die Herausforderungen im Beruf und im Privatleben erfolgreich bewältigen zu können. Das Tanzen mit Musik in verschiedenen Rhythmen fördert die Koordination, Beweglichkeit und den Muskelaufbau und macht vor allem viel Spaß!
Martina Donat
 Alle Kurse finden statt im Gesundheitsstudie „die Wirbelsäule“, Hauptstr. 60, 76855 Annweiler

Tanz mit! Leicht Fortgeschrittene

G 231 Dienstag, 27.08. – 08.10.2024, 18.30 - 19.30 Uhr, 7 Termine
 Teilnahmeentgelt 63 €
G 232 Dienstag, 29.10. – 17.12.2024, 18.30 – 19.30 Uhr, 8 Termine
 Teilnahmeentgelt 72 €

Tanz mit!

G 233 Dienstag, 27.08. – 08.10.2024, 19:30 – 20.30 Uhr, 7 Termine
 Teilnahmeentgelt 63 €
G 234 Dienstag, 29.10. – 17.12.2024, 19.30 – 20.30 Uhr, 8 Termine
 Teilnahmeentgelt 72 €

Tanz mit! am Vormittag

Für alle Frauen, die auch schon vormittags Lust zum Tanzen haben!
G 236 Freitag, 30.08. – 11.10.2024, 10.30 – 11.30 Uhr, 7 Termine
 Teilnahmeentgelt: 63 €
G 237 Freitag, 08.11. – 20.12.2024, 10.30 – 11.30 Uhr, 7 Termine
 Teilnahmeentgelt: 63 €

Kindertanzen

Ihr Kind hat Spaß an Musik und tanzt gerne, dann ist es hier genau richtig, denn Bewegung ist wichtig!
 Für Kinder im Kitaalter bzw. Grundschulalter
G 238 Kindertanzen für Kitakids
Samstag, 31.08. – 12.10.2024, 9.30 – 10.30 Uhr, 4 Termine
 Teilnahmeentgelt: 36 €
G 239 Kindertanzen Kitakids
Samstag, 02.11. – 14.12.2024, 9.30 - 10.30 Uhr, 4 Termine
 Teilnahmeentgelt: 36 €
G 240 Kindertanzen für Grundschulkids
Samstag, 31.08. – 12.10.2024, 10.30 – 11.30 Uhr, 4 Termine
 Teilnahmeentgelt: 36 €
G 241 Kindertanzen für Grundschulkids
Samstag, 02.11. – 14.12.2024, 10.30 – 11.30 Uhr, 4 Termine
 Teilnahmeentgelt: 36 €

Wirbelsäulengymnastik

Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule
 Den Rücken stark machen, den Körper in Balance bringen und sich geschmeidig bewegen. Die Gelenk schonende Gymnastik stabilisiert den Rücken, löst Verspannungen und sorgt für eine bessere Haltung, dabei steht auch Ihre individuelle Situation im Mittelpunkt. Sie lernen viele nützliche Tricks kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wirbelsäule zu Hause und am Arbeitsplatz zu entlasten. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl. Gut für alle, die Ihrem Rücken etwas Gutes tun möchten. Auch für Menschen, die leichte Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule haben, Osteoporose oder Arthrose vorbeugen möchten, ist dieser Kurs ideal.
Elisabeth Bruck-Ritter
G 247 Mittwoch, 28.08. – 02.10.2024, 18.00 – 19.00 Uhr, 6 Termine
 Teilnahmeentgelt 33 €
G 248 Mittwoch, 30.10. – 18.12.2024, 18.00 – 19.00 Uhr, 8 Termine
 Teilnahmeentgelt 43 €
 Grundschulturnhalle Alberweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Wirbelsäulengymnastik mit Pilates am Vormittag

Es handelt sich hierbei um ein systematisches Ganzkörpertraining zur Prävention von Beschwerden, die infolge von Bewegungsmangel auftreten, sowie dem Entgegenwirken schon vorhandener Probleme. In diesem Kurs wird mit verschiedenen Methoden gearbeitet, um die Muskelbalance herzustellen, die Beweglichkeit des Körpers zu verbessern, und die konditionelle Situation zu stärken. Das individuelle Wohlbefinden jedes einzelnen Kursteilnehmers steht immer im Vordergrund. Zum Ausklang der Stunde findet immer eine kurze Entspannungseinheit mit verschiedenen Entspannungstechniken statt.
 Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch
Eva Dahl, Physiotherapeutin
G 252 Montag, 30.09. – 16.12.2024, 09.30 - 10.30 Uhr, 12 Termine
 Teilnahmeentgelt 86 €
 Dorfgemeinschaftshaus Queichhambach, Queichtalstraße 39, 76855 Annweiler OT Queichhambach

AROHA® für Fortgeschrittene

AROHA® ist ein neuer Trendsport, der effektiv und unkompliziert im ¾ Takt ausgeführt wird. Ständig wechselnde spannungsvolle und entspannende Elemente setzen verborgene Energien frei und tragen zum Wohlbefinden bei. Er festigt Gesäß, Oberschenkel, Bauch und führt zu einer gewissen Ausgeglichenheit. AROHA® dient der Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, der Fettreduzierung und sorgt für eine ausgezeichnete Durchblutung und damit Sauerstoffversorgung. Sie optimieren ihr Koordinationsvermögen und lösen Muskelverspannungen auf. Der Sport richtet sich an Jung und Alt, Sportler und Einsteiger, Personen mit leichten Gelenk- und Rückenbeschwerden, übergewichtige und leistungsschwächere Menschen. Die AROHA®-Elemente sind langsam und risikolos, aber effektiv. Er spricht auch ältere Sportler an, die noch nie an einem Kurs teilgenommen haben.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 256 Donnerstag, 29.08. – 10.10.2024, 19.00 – 20.00 Uhr, 6 Termine
 Teilnahmeentgelt 43 €
G 257 Donnerstag, 31.10. – 19.12.2024, 19.00 – 20.00 Uhr, 8 Termine
 Teilnahmeentgelt 58 €
 Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Aktive Gesundheitsfürsorge nach Qi Gong

Qi Gong eignet sich für Menschen die ihre Gesundheit stabilisieren und wieder gesund werden wollen. Regelmäßige Übungen stärken die Muskeln und Knochen. Der Stoffwechsel wird unterstützt, der Geist beruhigt und das Immunsystem gestärkt. Qi Gong Bewegungen werden weich, sanft und ohne Anstrengungen ausgeführt.
Birgit Weinberger
G 264 Montag, 0.09. – 09.12.2024, 18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine
 Teilnahmeentgelt 110 €
 DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Qi Gong am Dienstag

Birgit Weinberger
G 266 Dienstag, 10.09. – 10.12.2024, 18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine
 Teilnahmeentgelt 110 €
 DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Aerobic 50+ musikalisch bewegt

Der Kurs, mit dem die Tanz-Fitness-Revolution begann und für immer das Training verändert hat. Er macht Spaß, ist effektiv und das Beste daran? Er ist für jeden geeignet! Ein komplettes Workout, dass Elemente aus dem Aerobic, Fitness-, Kardio- und Muskelaufbautraining sowie Übungen für Balance und Flexibilität kombiniert. Verschieden Rhythmen und Grundschritte der Tänze wie Salsa, Reggae, Merengue, Chacha wird jede/r schnell erlernen und Spaß haben. Jedes Mal, wenn Du aus dem Kurs kommst, sprühst so vor Energie und fühlst Dich einfach großartig! Ob 50 Jahre jung oder mehr oder weniger, komm vorbei und mach mit! Ein Einstieg ist jede Zeit möglich, jede/r ist herzlich willkommen, keine Vorkenntnisse erforderlich. Bitte mitbringen: feste Sportschuhe, bequeme Kleidung, Getränk.
Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin
G 284 Dienstag, 03.09. – 08.10.2024, 19.15 – 20.00 Uhr, 6 Termine
 Teilnahmeentgelt 32 €
G 285 Dienstag, 29.10. – 17.12.2024, 19.15 – 20.00 Uhr, 8 Termine
 Teilnahmeentgelt 40 €
 Grundschulturnhalle Eußerthal, Schulstr. 2, 76857 Eußerthal

Bewegungszirkel Functional Training in Ramberg

Kraft, Cardio, Ausdauer, Beweglichkeit...Bei uns geht Alles und das mit einem Lächeln, Spaß und Musik. Alle Übungen wirken ganzheitlich, nachhaltig und auf den gesamten Bewegungsapparat. Du lernst die Grundlagen der Rückenschule, Gefäßgymnastik, Entspannung in der Bewegung. Eine Sportstunde für jede Frau, jeden Mann, kein Leistungssport, abwechslungsreich, jede Stunde bringt Neues bei. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Jeder ist herzlich willkommen. Bitte mitbringen - Sportschuhe, bequeme Kleidung, Getränk.
Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin
G 286 Mittwoch, 28.08. – 09.10.2024, 18.15 – 19.00 Uhr, 7 Termine
 Teilnahmeentgelt 31 €
G 287 Mittwoch, 30.10. – 18.12.2024, 18.15 – 19.00 Uhr, 8 Termine
 Teilnahmeentgelt 36 €
 Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, 76857 Ramberg

Functionaltraining in Eußerthal

Kraft, Cardio, Ausdauer, Beweglichkeit...Bei uns geht Alles und das mit einem Lächeln, Spaß und Musik. Alle Übungen wirken ganzheitlich, nachhaltig und auf den gesamten Bewegungsapparat. Du lernst die Grundlagen der Rückenschule, Gefäßgymnastik, Entspannung in der Bewegung. Eine Sportstunde für jede Frau, jeden Mann, kein Leistungssport, abwechslungsreich, jede Stunde bringt Neues bei. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Jeder ist herzlich willkommen. Bitte mitbringen - Sportschuhe, bequeme Kleidung, Getränk.
Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin
G 282 Dienstag, 03.09. – 08.10.2024, 18.15 – 19.00 Uhr, 6 Termine
 Teilnahmeentgelt 28 €

G 283 Dienstag, 29.10. – 17.12.2024, 18.15 – 19.00 Uhr, 8 Termine
Teilnehmerentgelt 40 €
Grundschulturnhalle Eußerthal, Schulstr. 2, 76857 Eußerthal

Yoga für körperlich wenig Flexible in Ramberg

Yoga ohne auf dem Kopf stehen zu müssen? Ja! Genau für mich und für Dich. Yoga auf dem Stuhl, am Stuhl, nicht unter dem Boden. Sanfte Bewegungen, entspannter Aufbau der Tiefenmuskulatur, Dehnung und Entspannung - das tut der Seele und dem Körper gut. Für jede Frau, für jeden Mann, für jedes Alter - nimm Dir Zeit für eine Auszeit. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Ein Einstieg ist jederzeit möglich, jede/r ist herzlich willkommen.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 288 Mittwoch, 28.08. – 09.10.2024, 19.15 – 20.00 Uhr, 6 Termine

Teilnahmeentgelt 27 €

G 277 Mittwoch, 30.10. – 18.12.2024, 19.15 – 20.00 Uhr, 8 Termine

Teilnahmeentgelt 36 €

Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, 76857 Ramberg

Haushalt

Cliquen-Kochkurse

Wir bieten ab sofort individuelle Kochkurse für geschlossene Gruppen an. Durchgeführt werden sie durch Anja Mohra, Lehrerin für Hauswirtschaft

Ort: BBS Annweiler

Termin bitte mit etwas Vorlauf anfragen.

Gesunde vegetarische/Vegane Brotaufstriche

Immer mehr Menschen möchten vegetarisch oder vegan leben. Die Industrie stellt uns dafür entsprechende Produkte zur Verfügung. Ein Blick auf die Inhaltsstoffe, sollten dich hinterfragen lassen, ob diese Produkte tatsächlich gut für deine Gesundheit sind. Wir wol-

len hier verschiedene wirklich gesunde und natürlich auch schmackhafte Aufstriche, frei von Konservierungsstoffen herstellen.

Bitte mitbringen: Warme Socken oder Hausschuhe, Notizblock/Stift, kleine Schraubgläser und 8 € Zutatenpauschale
Gabriele Schneck, Gesundheits- und Bewusstseinscoach, Heilerin der neuen Zeit

H 200 Freitag, 11.10.2024, 17.00 – 19.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 18 € ab 5 Teilnehmer

Treffpunkt: Seelenberührungsraum, Haingeraidestr. 12, 76857 Eußerthal

Vitaminbombe Hagebutte

Jetzt leuchten die Hagebutten in den schönsten Rottönen. Zeit für die Ernte. Bereits die Blüten brachten wundervollen Rosenessig, Marmelade oder Sirup. Lass uns ausprobieren was wir noch Gutes für unser Wohlbefinden zaubern können.

Bitte mitbringen: Warme Socken oder Hausschuhe, Notizblock/Stift und 5 € Zutatenpauschale

Gabriele Schneck, Gesundheits- und Bewusstseinscoach, Heilerin der neuen Zeit

U 201 Freitag, 08.11.2024, 17.00 – 19.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 18 € ab 5 Teilnehmer

Treffpunkt: Seelenberührungsraum, Haingeraidestr. 12, 76857 Eußerthal

Musik

Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker

Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch als Einzelunterricht angeboten. Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-218.

E-Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker

E-Gitarrenkurse werden ausschließlich als Einzelunterricht angeboten.

ten. Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler; Telefon: 06346-301-218.

Anfängerkurs: Lagerfeuer gitarre spielen lernen (Gruppenkurs)

Hier werden einfache Akkorde, Schlagmuster und auch ein erstes Zupfmuster für die Liedbegleitung eingeführt. Alle Lerninhalte finden ohne lange Umwege praktische Anwendung beim Spielen von bekannten und beliebten Liedern. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich

Michael Becker

Teilnahmeentgelt nach Teilnehmerzahl. Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler; Telefon: 06346-301-218.

Lagerfeuer gitarre für leicht Fortgeschrittene (Gruppenkurs)

Dieses Kursangebot baut auf den Grundlagen aus dem Anfängerkurs auf. Es werden weitere Akkorde, Schlag- und Zupfmuster für die Liedbegleitung gelernt. Quereinsteiger sind herzlich willkommen und werden hiermit ausdrücklich eingeladen, völlig unverbindlich einfach mal vorbeizukommen und mitzuspielen.

Michael Becker

M 223 Mittwoch, 28.08. – 18.12.2024, 19.25 – 20.25 Uhr, 15 Termine

Teilnahmeentgelt nach Teilnehmerzahl

Bitte um Beachtung:

In den Schulferien finden keine Kurse statt. Ausnahmen nach Absprache möglich.

Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen:

per Email an vhs@annweiler.rlp.de oder sfath@annweiler.rlp.de oder telefonisch: Silke Fath 06346/301-218

Geschäftszeiten:

Mo-Do 9:00 – 12:00 Uhr, Mo 13:30 -17:30 Uhr, Do 13:30-16:00 Uhr, Freitag geschlossen



Wenn die Sonne des Lebens untergeht,
leuchten die Sterne der Erinnerung.

Wir trauern um unsere Schwester

Renate Weis

geb. Gerber

Sie verstarb am 8. Juli 2024.

In Liebe und Erinnerung:
**Sigrid Müller
Brigitte Gerber
mit Familien**

Die Trauerfeier findet am Samstag, den 20. Juli 2024,
um 10.00 Uhr in Hinterweidenthal statt.

AUFGEPASST!!!
Junges Team sucht Verstärkung für leicht
erlernb. Tätigkeit ab sofort ab 18 Jahren (m/w/d).
Wöchentlicher Nettoverdienst ca. 500 €.
Infos unter 0163 8219816

Wochenblatt Trifels Kurier
Impressum des nichtamtlichen Teils
Herausgeber: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Amtsstr. 5-11, 67059 Ludwigshafen, www.wochenblatt-reporter.de
Das Wochenblatt Trifels Kurier erscheint wöchentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/s/e-paper eingesehen werden
Anzeigen: Christian von Perbandt (verantwortl.), Rüdiger Profit, wb-bergzabern-trifelskurier@mediawerk-suedwest.de
Lokalredaktion: Britta Bender, Tel. 06346 9999170, Mail red-tk@suewe.de
Chefredaktion: Jens Vollmer (verantwortl.)
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH & Co. KG, Flomersheimer Str. 2-4, 67071 Ludwigshafen
Zustellung: Tobias Ehrenberg, E-Mail prosperkte@mediawerk-suedwest.de
Zustellreklamationen: Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, Tel. 0621 57249860, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung>
Anzeigenpreisliste: Mediawerk Südwest-Mediadaten Nr. 1, gültig ab 1. Januar 2024. Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.

Bestattungshaus Kuehlmeier
24 h Rufbereitschaft
Telefon 06346/ 30 800 79
info@bestattungshaus-kuehlmeier.de
Landauer Str. 20 | 76855 Annweiler am Trifels
Vorsorge | Bestattungen | Naturbestattungen | Trauerreden

WOCHENBLATT-REPORTER.DE
in der Region zuhause

NACHRUF

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels trauert um ihren ehemaligen Mitarbeiter, Herrn

Rudolf Schwab

der am 25. Juni 2024 im Alter von 93 Jahren verstorben ist.

Herr Rudolf Schwab war vom 1. Juli 1991 bis zu seinem Renteneintritt am 1. Januar 1995 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels als Mitarbeiter in der Bauverwaltung tätig.

Wir haben Herrn Schwab als sehr engagierten, zuverlässigen und stets hilfsbereiten Mitarbeiter und Kollegen schätzen gelernt und nehmen in Dankbarkeit und Anerkennung Abschied von ihm.

Unser aufrichtiges Beileid und Mitgefühl gilt seinen Angehörigen. Wir werden Herrn Schwab ein ehrendes Andenken bewahren.

Christian Burkhart Bürgermeister
Peter Bastian Personalratsvorsitzender

FC Erlenbach 1950 e.V. sucht neuen Pächter

Nach über 21 Jahren geht das bisherige Pächterehepaar Petra und Franz Klemm, Ende 2024 in den wohlverdienten Ruhestand. Deshalb suchen wir zu Beginn des Jahres 2025 einen neuen, engagierten Pächter für unsere Gaststätte.

Der Standort der FCE-Gaststätte ist in 76891 Erlenbach bei Dahn, unmittelbar am Naturcampingplatz „Am Berwartstein“, unweit der Burg Berwartstein und des Naturbadesees „Seehof“.

Die Gaststätte ist als Speiselokal gut eingeführt und wird von Gästen aus der näheren und auch weiteren Umgebung gerne besucht.

Wir bieten faire Pachtbedingungen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail an:
fussballclub1950erlenbach@t-online.de